

Abschnitt D

Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge und Erstattung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung

Gesetzestext

§ 26 SGB II

Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungs- pflicht

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1b, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezuges freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

(2) ...

**Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge und Erstattung
freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung**

- 1. Anspruch auf Beitragsübernahme**
- 2. Beginn und Dauer der Beitragsübernahme**
- 3. Höhe der Beiträge zur Altersvorsorge**
 - 3.1 Beiträge zu Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen**
 - 3.2 Beiträge zu Lebensversicherungen**
 - 3.3 Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung**
- 4. Vordrucke und Nachweise**

Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge und Erstattung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung (§ 26 SGB II)

1. Anspruch auf Beitragsübernahme

- 1.1 (1) Der Träger übernimmt nach § 26 Abs.1 SGB II für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II die Beiträge, die freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden, wenn der Bezieher von Arbeitslosengeld II von der gesetzlichen Rentenversicherung
- Anspruch auf Beitragsübernahme (D.1)**

- nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI befreit ist oder
- sich nach § 6 Abs. 1b SGB VI hat befreien lassen.

(2) Der Anspruch auf Übernahme der Beiträge ist begründet, wenn und solange die Mitgliedschaft zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bzw. der Lebensversicherungsvertrag Bestand haben und der Versicherte beitragspflichtig ist.

(3) Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bleibt auch dann wirksam, wenn der die Befreiung begründende Versicherungsvertrag keinen Bestand mehr hat (z.B. durch Ablauf der Vertragsdauer) oder die Mitgliedschaft in der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung endet. Wenn der Leistungsbezieher keine Beitragsaufwendungen zu tragen hat, kommt eine Beitragsleistung jedoch nicht in Betracht.

Wirksamkeit (D.2)

2. Beginn und Dauer der Beitragsübernahme

Beginn und Dauer (D.3)

Für die Zeit der Gewährung von Arbeitslosengeld II übernimmt der Träger die Beiträge zur Altersvorsorge.

3. Höhe der Beiträge zur Altersvorsorge

Beitragsarten (D.4)

(1) Der Träger übernimmt höchstens die Beiträge, die ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

(2) Die Höhe des Beitrages zur Altersvorsorge kann sich zusammensetzen aus

- dem Beitrag, den der Leistungsbezieher aufgrund der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu zahlen hat
- dem im Lebensversicherungsvertrag vereinbarten

Beitrag

- dem freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung

(4) Im Rahmen der Vergleichsberechnung sind zunächst die Beiträge zu ermitteln, die ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht zu zahlen wären. Dieser Betrag ist den von dem Leistungsempfänger zu zahlenden privaten oder freiwilligen Beiträgen gegenüber zu stellen. Der niedrigere Betrag ist zu erstatten. **Vergleichsberechnung (D.5)**

(5) Bei Teilmonaten ist der entsprechende Teil (1/30 pro Tag) der monatlichen Beiträge zur privaten Altersvorsorge zu berücksichtigen.

3.1 Beiträge zu Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

(1) Ist in der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung festgelegt, dass die Beiträge auf der Grundlage der Beitragsrechnung zur gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt und erhoben werden, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Beiträge in Höhe der gesetzlichen Beiträge. **Beiträge laut Satzung (D.6)**

(2) Leistungsbezieher, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können Mitglieder mehrerer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen sein. Diese Versicherten können – z. B. im Falle eines Wohnortwechsels - neben der Pflichtmitgliedschaft in der örtlich zuständigen Einrichtung freiwillig Mitglied der früher zuständig gewesenen Einrichtung bleiben. Zu übernehmen ist der Beitrag der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, bei der der Leistungsbezieher zuletzt Pflichtmitglied war und während des Leistungsbezuges bleibt. **... bei mehreren Einrichtungen (D.7)**

3.2 Beiträge zu Lebensversicherungen

Wird der Lebensversicherungsvertrag während des Bezuges von Arbeitslosengeld II insgesamt beitragsfrei gestellt oder wird das Ruhen des Vertrages vereinbart, entfällt für die Geltungsdauer dieser Vertragsänderung eine Beitragspflicht des Versicherten. Insoweit werden keine Beiträge geschuldet und es kann kein entsprechender Zuschuss gezahlt werden. **Lebensversicherung (D.8)**

3.3 Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Anspruch auf Erstattung der freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge besteht für die Dauer des Leistungsbezugs. **Freiwillige RV (D.9)**

4. Vordrucke und Nachweise

(1) Die Übernahme bzw. Erstattung von Beiträgen zur privaten Altersvorsorge werden mit dem Zusatzblatt „Sozialversicherung der Leistungsbezieher“ geltend gemacht.

(2) Der Leistungsbezieher hat nachzuweisen, dass und nach welcher rentenrechtlicher Vorschrift (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 231 Abs. 1 und 2 SGB VI) er von der Rentenversicherungspflicht befreit ist. Die Vorlage des Befreiungsbescheides ist im Zusatzblatt zu vermerken und der Bescheid dem Berechtigten zurückzugeben.

**Befreiungsbescheid
(D.10)**

(3) Der Leistungsbezieher hat die Höhe der Beiträge nachzuweisen. In der Regel ist die Vorlage der Versicherungspolice und des Befreiungsbescheides ausreichend. Im Zweifelsfall ist eine Erklärung des Versicherungsgebers auf dem Vordruck „Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge nach § 26 SGB II“ zu verlangen.

**Nachweis von Beiträgen
(D.11)**

(4) Soweit Beiträge gem. § 26 SGB II an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu übernehmen sind, kommt eine Auszahlung an den Leistungsbezieher nicht in Betracht.
Die zu übernehmenden Beiträge sind direkt an die Versorgungseinrichtung zu zahlen.

**Auszahlung
(D.12)**

(5) Freiwillige Beiträge und Beiträge zu Lebensversicherungen sind an den Leistungsbezieher zusammen mit den anderen zustehenden Leistungen auszuzahlen.

(6) Über die Höhe des Zuschusses ist der Leistungsempfänger in einem Bescheid zu unterrichten. Der Bescheid ist bei Bewilligung des Zuschusses sowie bei Änderungen der Höhe des Zuschusses zu erteilen. Bei Beendigung der Zahlung ist ein Aufhebungsbescheid zu erstellen.

**Bescheid
(D.13)**